



Landkreis Helmstedt
Geschäftsbereich Soziales

**Regelungen
des Landkreises Helmstedt zu den
erforderlichen Kosten einer Bestattung
nach § 74 SGB XII
(Stand 24.06.2019)**

Gemäß § 74 SGB XII werden die *erforderlichen Kosten* einer Bestattung übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen

Zu den **erforderlichen** Kosten einer Bestattung gehören insbesondere

Position	Beihilfe bis zur Höhe von (zzgl. MwSt.)
Sarg	Bis zu 450,00 Euro
Einkleidung (Hemd, Talar)	Bis zu 28,00 Euro
Steppdecke, Kissen	Bis zu 60,00 Euro
Hygienische Versorgung	Bis zu 80,00 Euro
Einbettung, Sarg	Bis zu 50,00 Euro
Überführung vom Sterbeort zum Institut	In tats. Höhe zu berücksichtigen
Überführung zum Friedhof	In tats. Höhe zu berücksichtigen
Kühlung der Leiche	Bis zu 60,00 Euro
Träger zur Überführung	In tats. Höhe zu berücksichtigen
Urne, Überurne	Bis zu 85,00 Euro

Überführung zum Krematorium	In tats. Höhe zu berücksichtigen
Überführung der Urne zum Bestattungsort	In tats. Höhe zu berücksichtigen
Grabstein oder Grabkreuz	Bis zu 145,00 Euro
Blumenschmuck	Bis zu 90,00 Euro
Erstmalige Bepflanzung des Grabes	Bis zu 50,00 Euro
Trauerredner (nur soweit ein Geistlicher keine Trauerrede hält)	Bis zu 170,00 Euro
Todesanzeige	Bis zu 170,00 Euro
Formalitäten	Bis zu 50,00 Euro

Die Berücksichtigung weiterer Kostenpositionen ist möglich (z. B. Kosten für die Benutzung und Desinfektion eines Transport- bzw. Einbettungssarges); ob und inwieweit diese ihrer Art und Höhe nach erforderlich sind, ist jeweils im Einzelfall zu entscheiden. Dasselbe gilt auch in Bezug auf Kosten einer Überführung außerhalb des Gemeindegebietes. Bei Erforderlichkeit sind im Regelfall die tatsächlichen Kosten zu berücksichtigen.

Daneben sind grundsätzlich als erforderlicher Aufwand in **tatsächlicher** Höhe insbesondere zu berücksichtigen:

o Gebühren für die Einäscherung (Krematorium)

o Gebühren für behördliche Amtshandlungen
(Ausstellen des Totenscheines und von Sterbeurkunden)

o Gebühren der Friedhofsverwaltung
(u. a. Aufwand für Totengräber bzw. Erstellen des Grabes, Kauf bzw. Pacht eines Reihengrabes, Benutzung Friedhofshalle/-kapelle, Orgelspiel)

Soweit die jeweilige Satzung/Gebührenordnung die Möglichkeit eines Erlasses bzw. einer Ermäßigung der Friedhofsgebühren vorsieht (z. B. bei laufendem Bezug von Sozialleistungen wie z. B. nach SGB II oder SGB XII), wäre der Antragsteller zunächst gehalten, einen diesbezüglichen Anspruch zu verfolgen (die Entscheidung über die Übernahme der Gebühren i. R. d. § 74 SGB XII ist ggf. bis zur Vorlage einer Entscheidung der Friedhofsverwaltung auszusetzen)

o zu berücksichtigendes Einkommen

Vom Antragsteller (ggfs. Bedarfsgemeinschaft) ist das im Rahmen der Berechnung der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII ermittelte Einkommen ggfs. für einen Zeitraum von 3 Monaten einzusetzen.

o Kosten für eine Bestattung nach islamischem Brauch

Grundsätzlich sind auch die für eine solche im Bundesgebiet anfallenden Kosten zu berücksichtigen, deren Erfordernis im Einzelfall zu prüfen wäre (eine pauschale Regelung des Erforderlichen bzw. der Beihilfehöhe ist insbesondere wegen der Differenziertheit glaubensspezifischer Bräuche nicht möglich). Ist eine Bestattung nach islamischem Brauchtum im Bundesgebiet möglich (z. B. Hamburg, Hannover, Braunschweig, Helmstedt - derzeit - noch nicht) und nicht unüblich, so sind keine Kosten für Überführung und Bestattung im Ausland zu übernehmen.

Die vorstehenden Regelungen sind mit Wirkung ab 01.07.2019 sowohl auf Neuanträge als auch auf Anträge, die noch nicht – ggf. nicht bestandskräftig – entschieden sind, anzuwenden.